



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. November 2020

Fünfundsechzigste Tagung

Tagesordnungspunkte 93

Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 11. November 2020

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/75/L.9 und A/75/L.9/Add.1)]

75/6. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2019¹,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Organisation, in der dieser zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2020 vorlegte,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

sowie in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation sowie des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation;

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(64)/RES/3 über die Organisation und die Coronavirus (COVID-19)-Pandemie, GC(64)/RES/9 über Nuklear- und Strahlungssicherheit, GC(64)/RES/10 über nukleare Sicherheit, GC(64)/RES/11 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(64)/RES/12 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, bestehend aus GC(64)/RES/12 A über nichtenergetische kerntechnische Anwendungen, GC(64)/RES/12 B über Kernenergieanwendungen und GC(64)/RES/12 C über Wissensmanagement im Nuklearbereich,

¹ Siehe [A/75/303](#).



GC(64)/RES/13 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz der Sicherungsmaßnahmen der Organisation, GC(64)/RES/14 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und GC(64)/RES/15 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten sowie von den Beschlüssen GC(64)/DEC/10 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung der Organisation und GC(64)/DEC/11 über die Förderung der Effizienz und Wirksamkeit des Entscheidungsprozesses der Organisation, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer vom 21. bis 25. September 2020 abgehaltenen vierundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden;

3. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

4. *begrüßt* die Resolution GC(SPL.2)/RES/1 über die Genehmigung der Ernennung von Rafael Mariano Grossi zum Generaldirektor der Organisation für den Zeitraum vom 3. Dezember 2019 bis 2. Dezember 2023, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer am 2. Dezember 2019 abgehaltenen zweiten Sondertagung verabschiedet wurde;

5. *bekundet ihre Anerkennung* für die Führungskompetenz des Generaldirektors und für die Professionalität3(Dem)4(o7(r0 G[(wurde;)] TJETQl0.0.r)-3(ei(reW*00.0.r)-3(s)4(eeftAVer)nde)uei(rne)6Ql0.e